

26. Januar 2026

Aktuelles...

...aus der Bundeswehr

Unterstützung des Bundeswehr-Sozialwerks e. V.

Die Allgemeine Regelung beschreibt die Vorgaben zur Gewährung von Unterstützungsleistungen des Dienstherrn an das Bundeswehr-Sozialwerk e. V.

Inhaltlich erfolgte eine vollständige Aktualisierung mit redaktionellen Änderungen.

In Nr. 205 wurde der Hinweis auf die Möglichkeit der Gewährung von Sonderurlaub bei ehrenamtlicher Betreuungstätigkeit bei Freizeiten des BwSW für Familien, Kinder, Jugendliche oder Menschen mit Beeinträchtigungen aufgenommen.

In Nr. 304 wurden die Voraussetzungen des Führens von Dienstkraftfahrzeugen durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktualisiert und konkretisiert.

Quelle: Allgemeine Regelung A-2644/1 – Version 4 vom 22. Januar 2026

Abschluss und Verlängerung von befristeten Arbeitsverträgen

In der Allgemeinen Regelung werden Vorgaben für die personalbearbeitenden Dienststellen beim Abschluss und bei der Verlängerung befristeter Arbeitsverträge getätigt.

Die erfolgten Änderungen sind redaktioneller Art aufgrund der Bekanntgabe der Tarifvertragsentwürfe zur Tarifeinigung vom 6. April 2025.

Quelle: Allgemeine Regelung A1-1431/0-5004 – Version 3.1 vom 5. Dezember 2025

Fundstellenverzeichnis Zulagen und vergleichbare Leistungen

Das Regelungsnahe Dokument beinhaltet die Zusammenfassung der besoldungsrechtlichen Vorschriften zur Gewährung von Stellen- und Erschwerniszulagen sowie der dazu erlassenen Grundsatzregelungen des Bundesministeriums der Verteidigung und des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

Der Änderungsschwerpunkt zur Vorversion liegt im Austausch und der Entfernung von „außer Kraft“ gesetzten Regelungen, sowie in der Aufnahme neuer Regelungen.

Quelle: *Regelungsnahe Dokument ARD-1454/1a – Version 1.2 vom 16. Januar 2026*

...aus der tariflichen Landschaft

Einkommensrunde 2025; Zeit-statt-Geld-Wahlmodell nach § 29a (Bund) TVöD

In der Tarifrunde 2025 haben die Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des Bundes die Einführung eines Zeit-statt-Geld-Wahlmodells vereinbart.

Das Zeit-statt-Geld-Wahlmodell folgt dem Grundgedanken eines freiwilligen Tauschs von Entgelt in freie Tage: Beschäftigte verzichten bewusst auf einen Teil des Entgeltanspruchs, d. h. auf einen Teil des Anspruchs auf die Jahressonderzahlung.

Im Austausch entsteht ein Anspruch auf bis zu drei zusätzliche freie Tage (Tauschtage) im nächsten Kalenderjahr. An diesen Tagen erhalten die Beschäftigten den pro Tauschtag in Abzug gebrachten Anteil des Umwandlungsbetrags als Entgelt ausgezahlt. Wird ein Tauschtag nicht genommen und verfällt, wird dieser Betrag bis spätestens 31. März des folgenden Kalenderjahres als finanzieller Ausgleich gewährt.

Die Umwandlung kann erstmals im Jahr 2026 verlangt werden und die Inanspruchnahme der eingetauschten freien Tage erstmals im Jahr 2027 erfolgen.

Die weiteren Details können dem Bezugsrundschriften entnommen oder bei Ihrer VAB Ansprechstelle erfragt werden.

Quelle: *Rundschriften des BMI – Az D5.31001/46#2 vom 10. Dezember 2025*

...aus der politischen Landschaft

Doppelt so viele Krankheitstage wegen psychischer Belastung

Die Zahl der Arbeitsunfähigkeitstage aufgrund psychischer Belastungen ist in den vergangenen zehn Jahren sehr stark gestiegen.

Wie aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion hervorgeht, sind 2024 mehr als 87 Millionen solcher Krankheitstage allein bei Frauen erfasst worden. Männer liegen demnach mit rund 60 Millionen Tagen deutlich darunter. Dies ist ein deutlicher Sprung nach oben gegenüber den 2019 und 2014 erfassten Werten. 2019 waren es bei Frauen zirka 67 Millionen Tage und bei Männern rund 45 Millionen Tage. Im Jahr 2014 lag der Wert für Frauen bei 43 Millionen und jener für Männer bei rund 27 Millionen.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (21/3153) und Antwort der Bundesregierung (21/3464) – hib 10/2026 vom 9. Januar 2026

Zugangsrecht von Gewerkschaften in Betriebe

Die Bundesregierung prüft derzeit, wie das Zugangsrecht von Gewerkschaften in die Betriebe um einen digitalen Zugang so ergänzt werden kann, dass es ihren analogen Rechten entspricht. An diesem im Koalitionsvertrag formulierten Ziel halte sie fest, betont die Bundesregierung in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion.

Dabei werde auch das von den Fragestellern angesprochene Urteil des Bundesarbeitsgerichts (1 AZR 33/24) berücksichtigt, ergänzt die Regierung. Das Bundesarbeitsgericht hatte in seiner Entscheidung betont, dass zu der von Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes gewährleisteten Betätigungsfreiheit einer Gewerkschaft grundsätzlich auch ein digitales Zugangsrecht gehört, das auch die Nutzung betrieblicher E-Mail-Adressen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu Werbezwecken sowie deren Information umfasst.

„Bei der konkreten Ausgestaltung des Regelungsvorschlags werden die widerstreitenden Grundrechte aller relevanten Akteure angemessene Berücksichtigung finden. In die Abwägung einbezogen werden können dabei auch berechnete Sicherheitsinteressen des Arbeitgebers zum Schutz von Betriebsgeheimnissen“, heißt es in der Antwort.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (21/3223) und Antwort der Bundesregierung (21/3471) – hib 13/2026 vom 12. Januar 2026



Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom meinen Beitritt zum

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb
 53123 Bonn • Rochusstraße 178

Name

Vorname

Geburtsdag

PLZ

Ort

Straße/Haus-Nr.

Berufs- oder Funktionsbezeichnung

E-Mailadresse / Telefon (Erreichbarkeit tagsüber)

Beschäftigungsdienststelle

Straße/Haus-Nr.

PLZ

Ort

Personalbearbeitende Dienststelle

Entgeltgruppe:

Teilzeitbeschäftigt: ☐ Ja, zu _____ % ☐ Nein

Werber:

Mitgliedsnummer:

Auszubildende/r: ☐ Ja, seit _____

Ich bin noch Mitglied in der Gewerkschaft _____

☐ Ich beantrage Beitragsfreiheit
 bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am:

Bereich (I–VIII)

Bundesland

Standortgruppe

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. IM DBB, ROCHUSSTRAßE 178, 53123 BONN

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97VAB00000337141

Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto wiederkehrend

☐ vierteljährlich ☐ halbjährlich ☐ jährlich einzuziehen.

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. w

Name des Kontoinhabers (Name, Vorname)

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Name der Bank

BIC

IBAN

Monatsbeiträge 2026

Datenschutzhinweis:

Ich bin damit einverstanden, dass die vorstehend gemachten Angaben zum Zwecke der satzungsgemäßen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Ihre personenbezogenen Daten werden vom VAB gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Die europäischen und deutschen Datenschutzgesetze gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzrichtlinie unter: <http://www.vab-gewerkschaft.de/datenschutz>.

Entg.Grp	Beitrag
2	€ 14,00
3	€ 15,00
4	€ 15,75
5	€ 16,25
6	€ 16,75
7	€ 17,25
8	€ 18,00
9a	€ 18,75
9b	€ 20,00
9c	€ 21,50
10	€ 22,50
11	€ 23,75
12	€ 25,25
13	€ 27,00
14	€ 28,75
15	€ 31,25

Entg.Grp Krankenhaus	Beitrag
P 05	€ 15,00
P 06	€ 15,75
P 07	€ 17,50
P 08	€ 18,25
P 09	€ 19,75
P 10	€ 20,25
P 11	€ 21,50
P 12	€ 22,50
P 13	€ 23,75
P 14	€ 24,50
P 15	€ 25,00
P 16	€ 25,50

Ort

Datum

Unterschrift

Der MITGLIEDSBEITRAG beträgt monatlich 0,5% (Stufe 3) der jeweiligen (auch gesicherten) Entgeltgruppe. Arbeitnehmer in § 11 TV UmBw und Teilzeitbeschäftigte mit einer Beschäftigung bis zu 75 % der regelmäßigen Arbeitszeit zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages, aufgerundet auf € 0,25. Beitrag für Rentner: € 3,50/Monat. Auszubildende: € 3,50/Monat, im ersten Jahr der Mitgliedschaft beitragsfrei.

Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine DIENSTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG SOWIE EINE FREIZEITUNFALLVERSICHERUNG bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750 und einem Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,-.